

Rahmenbedingungen für Windenergie und Solarenergie in Hessen

Christopher Lüning, Projektleiter Bürgerforum Energiewende Hessen



1. Überblick aktueller Änderungen

2. Perspektive der Kommunen auf Wind und Solar

3. Fachliche Änderungen u.a. BNatschG, BauGB

Gesetzliche Neuregelungen seit 2022 (Auswahl)

- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Kraft-Wärmekopplungsgesetz (KWKG)
- Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG)
- Energiesicherungsgesetz (EnSiG)
- Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG)
- **Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfall-VO)**
- **Weitere Anpassungen soweit erforderlich, z.B. BauGB**



Übersicht Windenergie an Land

Formale Aspekte

Planungs- & Baurecht

Genehmigung

Artenschutz

Akzeptanz
& Zeit



Prozessuale und ökonomische Aspekte

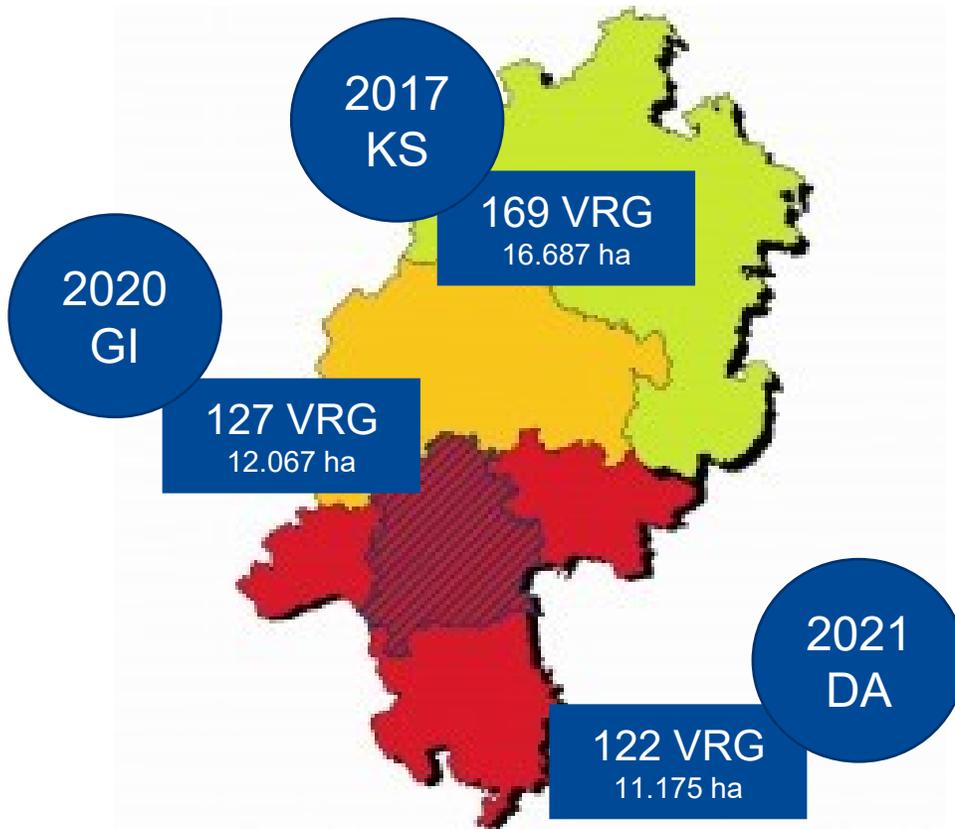
Flächen-
Sicherung

Beteiligung

Post-EEG

Exkurs Hessen - Teilregionalpläne:

Hessischer Energiegipfel 2011 „2% = 28 Mrd. kWh“



i

418 Wind-Vorranggebiete (VRG) ausgewiesen auf Ebene der Regionalplanung

Gesamtfläche Hessen:
2.111.500 ha

VRG-Fläche ohne Weißflächen:
39.929 ha

= 1,89% d. Gesamtfläche in Teilregionalplänen ausgewiesen

1000m Abstand VRG-Flächen zu Siedlungen

Hessisches Energiegesetz 2022:

2% Windenergie

1% Photovoltaik

Klimaneutralität Strom und Wärme bis 2045

Herausforderungen aus kommunaler Sicht und neue Unklarheiten bei regulatorischen Bedingungen

Windenergie:

Bislang über Teilregionalpläne per Ausschlusswirkung (VRG WE) für neue Projekte

Größte Änderungen:

WALG, WindBG (+EU-Notfall-VO) und BauGB §§245e und 249

- Änderung hin zur kommunalen Positivplanung, Repowering
- §245e (5) ab 14.1.24 in Kraft = Kommunale Öffnungsklausel
- 29.01.2024 1. Flächenbeitragswert Hessen festgestellt

3. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, **soll** ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“



Quelle: Fotolia / Felix brönnimann

zurück

WINDKRAFT ONSHORE

Gemeinden sollen mehr für Wind tun dürfen als ihr Land



Gesetzliche Neuregelungen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien – aktueller Stand für Hessen

Flächenbeitragswert WindBG – für Hessen:

- §1 Abs. 3 Hessisches Energiegesetz
- Erster Flächenbeitragswert von 1,8% (Frist 31.12.2027) ist bereits erreicht mit 1,9% in Wind-VRG in HE
- Flächenbeitragswertbeschlüsse durch alle Hessischen Planungsregionen gefasst und am 29.01.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (St. Anz. Nr. 5)



Kommunen dürfen alleine über **neue** Windenergieflächen im Rahmen der Bauleitplanung entscheiden

Gesetzliche Neuregelungen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien – aktueller Stand für Hessen

Rechtsslage nach Beschlussfassung über Erreichen des Flächenbeitragswertes in allen Planungsregionen:

Kommunale Neuplanungen UND Repoweringprojekte

- Windenergieanlagen sind grs. innerhalb der VRG Windenergie des Teilregionalplans planungsrechtlich zulässig, außerhalb auch als sonstige Vorhaben, **wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden** (§§249 Abs. 2 S.1, 35 Abs. 2 BauGB)

- **Neu geplante Anlagen dürfen nicht den „Grundzügen der Planung“ widersprechen**

Aber:

- Bis zum 31.12.2030 sind Repoweringprojekte außerhalb von VRG des Teilregionalplans planungsrechtlich zulässig – unabhängig davon, ob diese die „Grundzüge der Planung“ berühren. Sie dürfen aber nicht in einem Natura2000- oder Naturschutzgebiet liegen (§ 249 Abs. 3 BauGB)

Herausforderungen aus kommunaler Sicht und neue Unklarheiten bei regulatorischen Bedingungen

Windenergie:

Offen (in Klärung zwischen LEP und RPen):

- Was sind die sog. Grundzüge der Planung konkret? Für wen gelten diese?

1. Siedlungs-Abstand, Windgeschwindigkeit 5,75m/s (140m Nabenhöhe), Gebietsschutz → **Ziele des LEP, gelten für den Träger der Regionalplanung, aber (noch) nicht für Kommunen.** Müssen nur **berücksichtigt (Abweichungen begründet)**, aber nicht beachtet werden. (Kein Zielabweichungsverfahren möglich, es handelt sich nur um Grundsätze, keine Ziele).
2. Aber: Anpassungspflicht für „sonstige“ Zielvorgaben aus dem Regionalplan: VRG, LaWi, VRG Forst, VRG Regionaler Grünzug – sofern eine Unvereinbarkeit mit den Zielfestlegungen besteht

→ Abweichungen gegenüber Vorgaben des Teilregionalplans verhindern neue Flächen nicht, ggf. Zielabweichung nötig, aber auch nicht zwingend

Regelungen der EU-Notfall-VO zum Naturschutz (§6 WindBG) – gilt für VRG

- Bei Vorhaben in Windvorranggebieten entfallen die **Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur artenschutzrechtlichen Prüfung**
- Stattdessen Maßnahmen auf Grundlage vorhandener Daten oder Zahlungen in nationale Artenhilfsprogramme
- Vorgaben der Vogelschutz-, Flora-Fauna-Habitat- und UVP-Richtlinie entfallen

→Verlängert bis Ende Juni 2025

→Ggf. auch für neue FNP-Gebiete mit SUP

Repowering: §16b Bundesimmisionsschutzgesetz



Umsetzung der REDII-Richtlinie: seit 2021

- Änderungsgenehmigung: **Delta-Prüfung** = nur mögliche nachteilige Auswirkungen im Verhältnis zur Altanlage
 - Bei Artenschutz haben neue Anlagen Vorteile z.B. wegen höherer Rotorunterkante
- Erfordert Betreiberidentität (wertvolle Altgenehmigungen)
- 24 Monate zwischen Abbau Alt- und Errichtung Neuanlage
- Umkreis um 2H um Anlagenstandort: z.B. 500m Umkreis = 78ha Suchfläche
- keine Angaben zu dem Verhältnis der Anzahl von Alt- und Neuanlagen oder der Anlagengrößen zueinander (Im Sinne des Gesetzgebers wohl Anlagenrepowering und kein Standortrepowering mit einem Anlagenzuwachs)

Repowering: §45c BNatschG

Repowering von Windenergieanlagen an Land

- Berücksichtigt bis 48 Monate nach Repowering auch andere Anlagen im Umkreis von 5H
- Artenschutzrechtliche Deltaprüfung
- Standortalternativen beim Repowering in der Regel nicht zumutbar

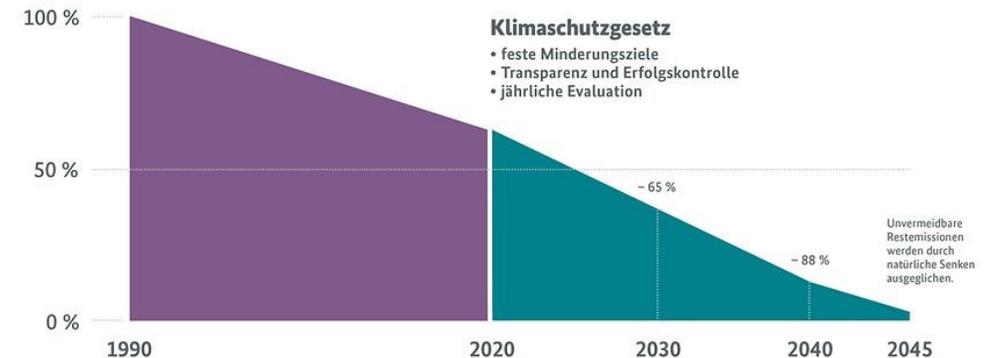
- *Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.*
- *(3) Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist.*

Ziele der Neuerung des BNatSchG

- Die Klimaschutzziele erreichen ohne das ökologische Schutzniveau abzusenken
- Schnelle und rechtssichere Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ermöglichen
- Wahrung hoher und insbesondere EU-rechtlicher ökologischer Standards

KLIMASCHUTZZIELE VERLÄSSLICH ERREICHEN

65 % weniger Treibhausgase bis 2030
► Ziel 2045: Klimaneutralität



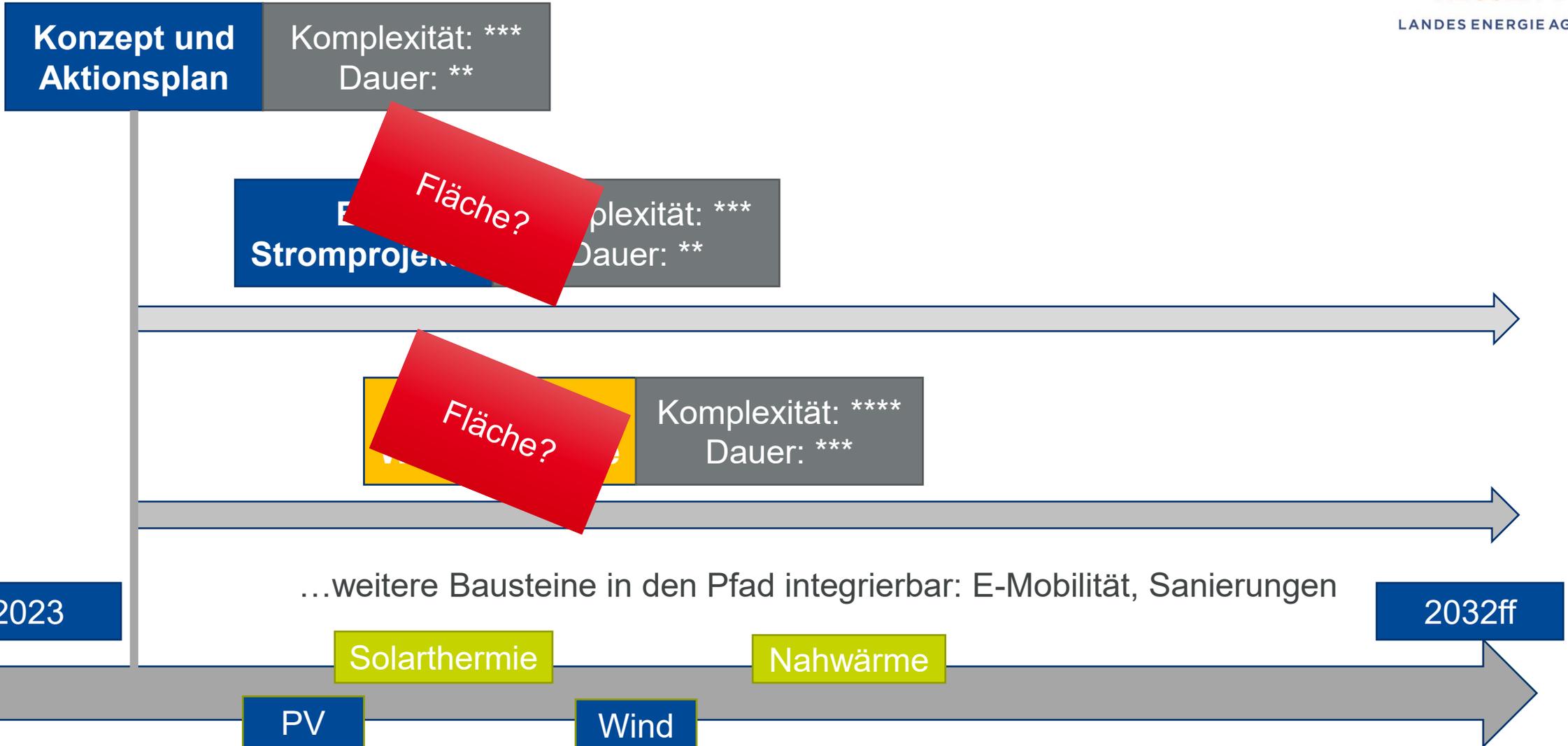
Gesetzliche Neuregelungen im BNatSchG – unabhängig von Regelungen der Notfall-VO

- § 26 Abs. 3: Regelung zur Zulässigkeit von WEA in Landschaftsschutzgebieten
- § 45b: Betrieb von Windenergieanlagen an Land
 - Regelungen zur Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Brutvögel
 - Standardisierung der Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (15 Arten, u.a. Rotmilan)
 - Liste fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen (z.B. Abschaltungen, Kleinräumige Standortwahl)
 - Konkretisierung der Ausnahmevoraussetzungen
 - Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen und Höhe von Ausgleichszahlungen
- § 45c: Repowering von WEA (Deltaprüfung zu Mehrbelastungen)
- § 45d: Aufstellung von nationalen Artenhilfsprogrammen, insbesondere für Arten, die vom EE-Ausbau betroffen sind

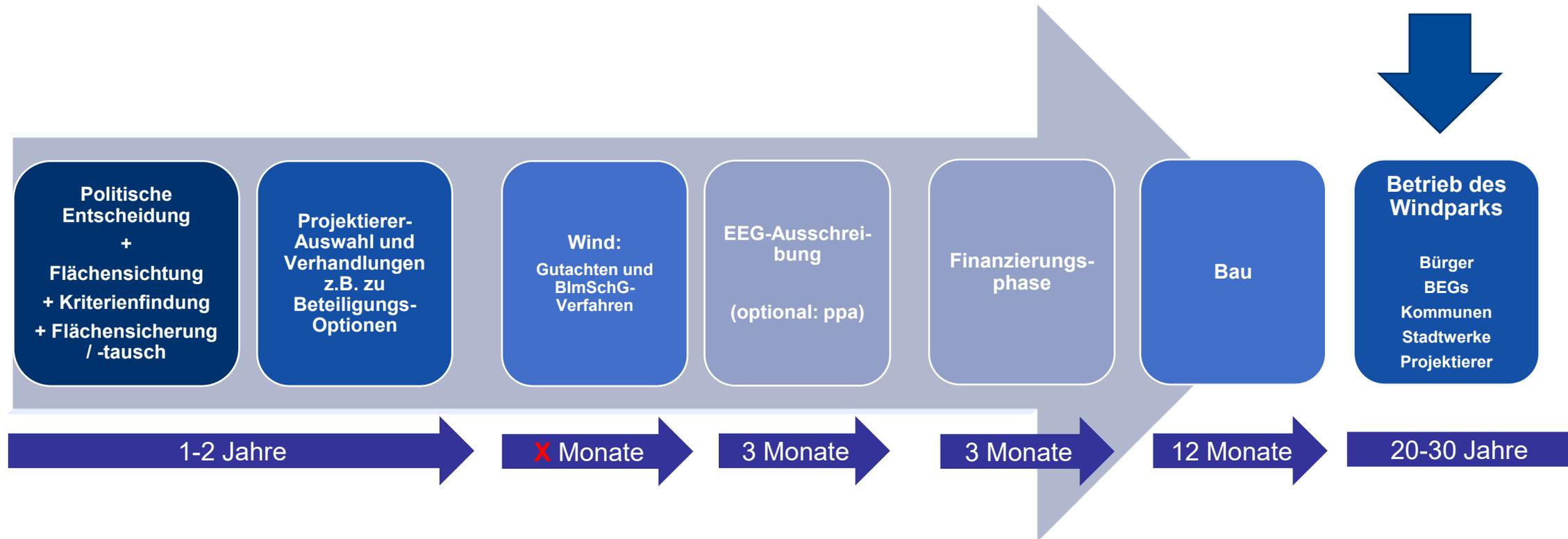
- Signifikanzprüfung im Nahbereich und engeren Prüfbereich
 - Keine Raumnutzungsanalyse (Kartierung vor Ort) mehr erforderlich, soweit Daten (für Habitatpotentialanalyse) vorliegen
 - Alternativ können vorsorgliche Schutzmaßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen) statt Analyse ausreichend sein
- Keine Festlegungen zur Untersuchungsmethodik im erweiterten Prüfbereich
 - Annahme, dass Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.
- Keine Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten in einem Umkreis von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Windvorranggebieten

- Bisher keine bundesweite Standardisierung bei störungsempfindlichen Tieren und kollisionsempfindlichen Fledermausarten
- Die Umsetzung der Artenhilfsprogramme auf nationaler Ebene steht noch aus
 - Betreiberabgabe in Hessen soll in Maßnahmenräume für Rotmilan und Schwarzstorch fließen
- Signifikanz-Bewertung in Zukunft ggf. mittels Probabilistik
 - Pilotstudie zu Rotmilan (Mercker et al. 2023) wurde im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellt
- Rechtsverordnung zur Habitatpotentialanalyse aktuell auf Bundesebene in Abstimmung

Umsetzungspfade für Kommunen



Vom Ende her denken!



Flächen-Prozessunterstützung: [toolbox.lea-hessen](https://toolbox.lea-hessen.de)

Flächensteuerung durch Kommunen bei Wind- und Solarparks



Kosten & Nutzen-Abwägung vor Ort – ehrlich diskutieren

KOSTEN

- Landschaftsbild
- Eingriff in Natur & Wald
- Schall & Schatten
- Verteilungsungerechtigkeit?
- Kosten im Stromsystem?

NUTZEN

- Spart fossile Brennstoffe ein
- Geld für Energie bleibt vor Ort
- Kann Unternehmen mit grüner Energie versorgen (Jobs)
- Einnahmen für BürgerInnen und Kommunen?

Einnahmen kommunaler Flächeneigentümerinnen

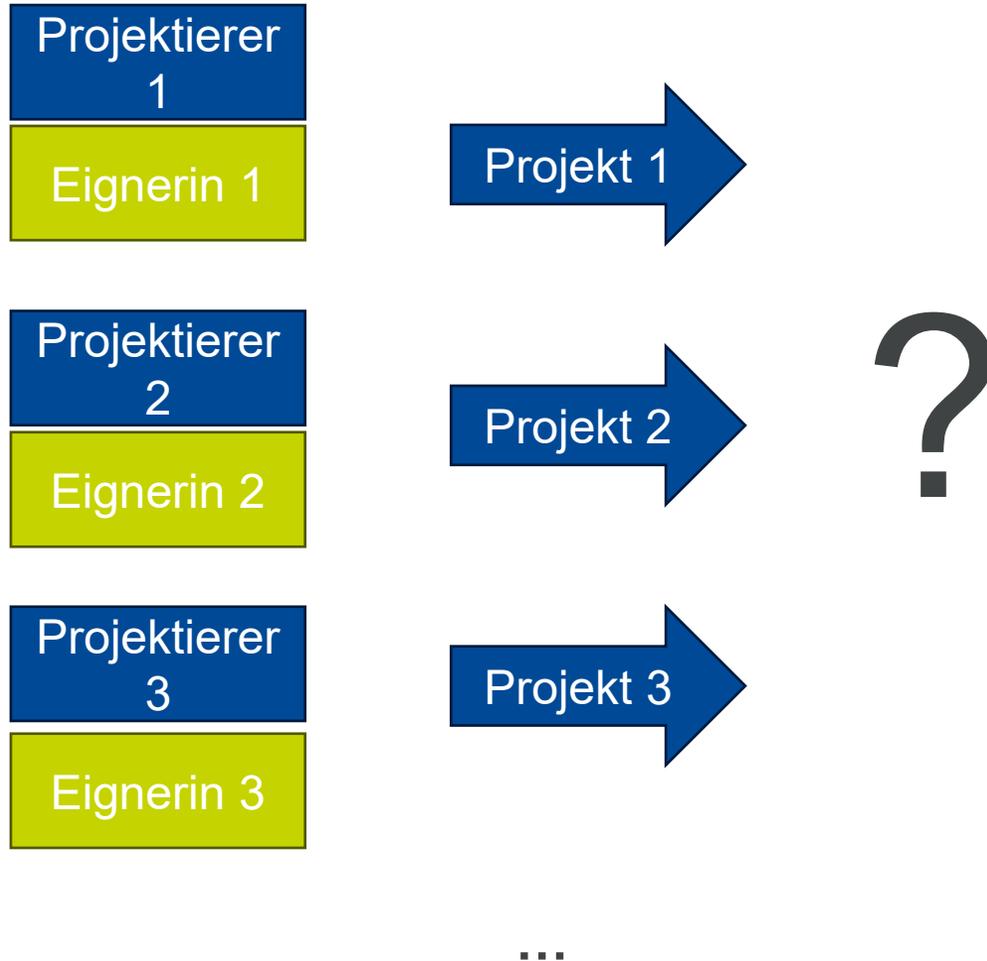
Fiktive Beispielrechnung: 3 Windanlagen auf eigenen Flächen
Stromertrag pro Jahr 40 Mio kWh

- **Pachteinnahmen** (steuerfrei), anteilig am Ertrag (Umsatz) pro Jahr (z.B. 15-20%):
pro Jahr ca. 450.000 – 700.000 Euro = ~15 Mio Euro
- **Kommunalabgabe** §6 EEG (aus EEG-Topf), je nach Flächenanteil im Umkreis von
2,5km z.B. 40.000 Euro p.a. (fiktiv: 50% Flächenanteil) = ~ 1 Mio Euro
- **Gewerbsteuer** zwischen 17.-25. Jahr = ~ 2,5 Mio

- **Optional: kommunale finanzielle Beteiligung** am Windpark (und weitere Beteiligte
wie z.B. Bürgergenossenschaften oder Bürger direkt)

Bei kommunaler Beteiligung von z.B. 30% weitere (zu versteuernde) Gewinne in Höhe
von ~5 Mio Euro möglich

Die aktuelle Situation in den Kommunen in der Solarenergie / Windenergie



„Ansturm“, „Goldgräberstimmung“, „Wildwest“

Unklarheiten bei:

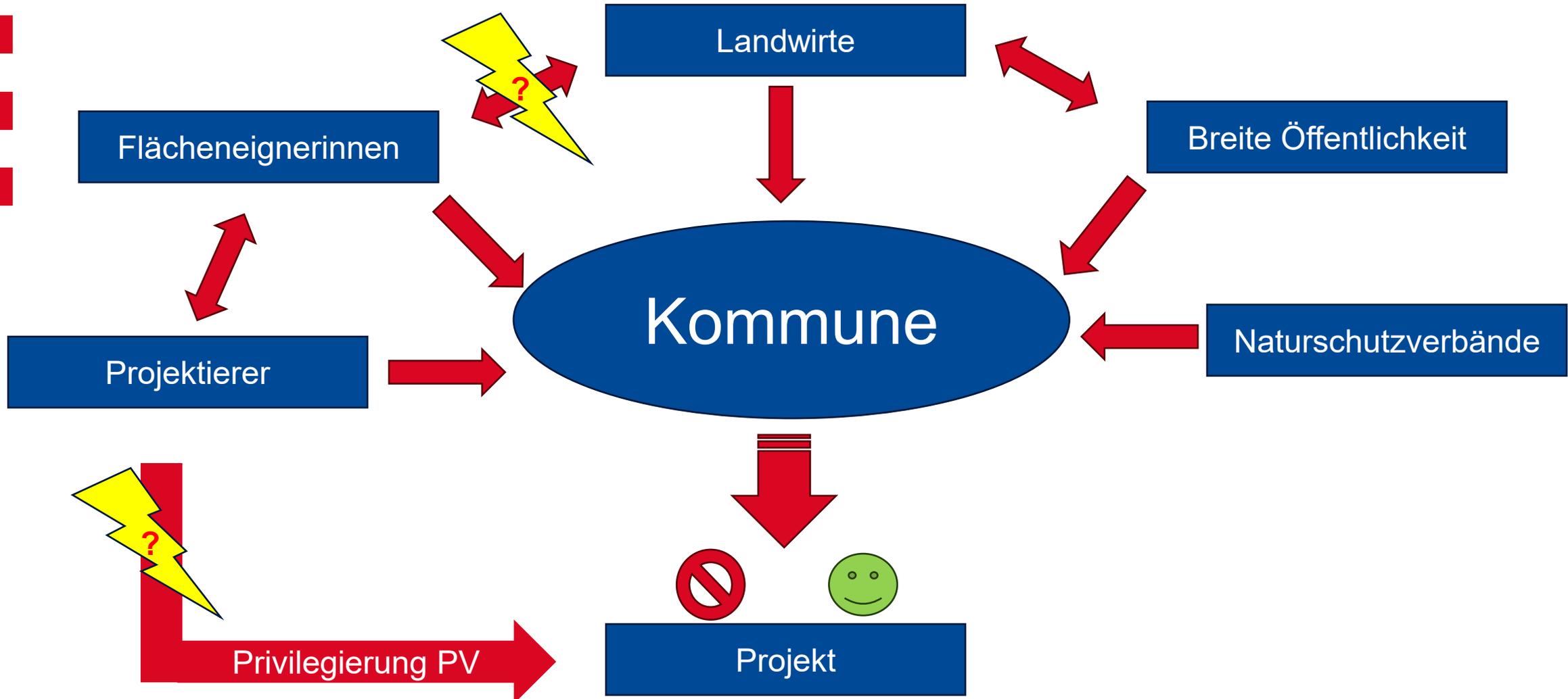
Rolle der Kommune – bei Bauleitplanung oder auf privilegierten Flächen

Wirtschaftlichen Verhandlungen und Gestaltungsmöglichkeiten (Akzeptanzfaktor)

Netzplanung

...

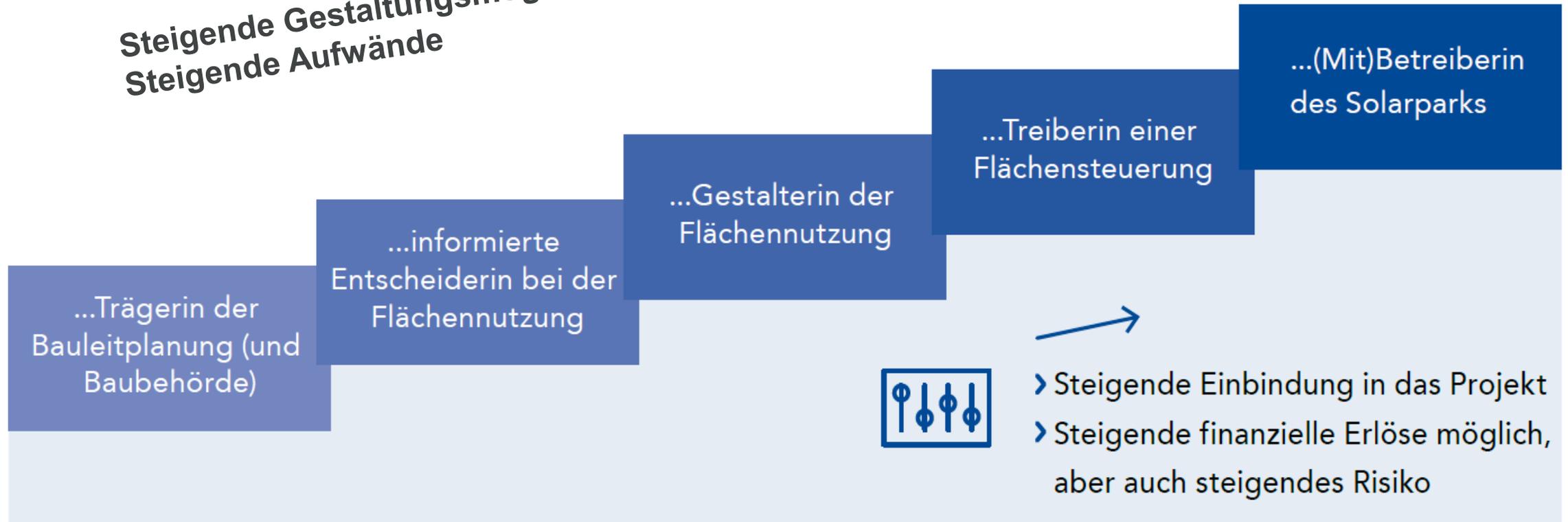
Die Kommune im Spannungsfeld



Die Kommune als...

Welche Rolle möchten und können Kommunen einnehmen?

Steigende Gestaltungsmöglichkeiten
Steigende Aufwände



Die Kommune als Gestalterin der Flächennutzung



Um die Möglichkeiten und Herausforderungen der (weiteren) Erschließung der Freiflächen-Photovoltaik vor Ort umfassend bewerten zu können, benötigt die Kommune stichhaltige Informationen zur Flächenkulisse und zu standortspezifischen Gegebenheiten. Diese werden im Rahmen von Potenzial- und Standortkonzepten erhoben und ausgewertet.

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none">+ Frühzeitige Flächenanalysen stärken die Position und Sicherheit der Kommune in Verhandlungen.+ Vertiefte Standortbewertungen ermöglichen die Abstimmung mit übergeordneten Planungszielen.+ Die Einbeziehung lokaler Expertinnen und Experten, zum Beispiel aus der Landwirtschaft, bringt wertvolle Erkenntnisse.+ Frühe Identifikation von Konflikten fördert konstruktive Dialoge.+ Ein am Gemeinwohl orientiertes Projekt fördert die Akzeptanz und Identifikation der Bürgerinnen und Bürger.	<ul style="list-style-type: none">- Die Handlungsmöglichkeiten bei der Vermeidung von Neiddebatten und der Steigerung der kommunalen Wertschöpfung bleiben begrenzt.- Standortkonzepte sind aufwendiger in der Erstellung und Abstimmung als einfache Potenzialflächenanalysen.

Rollenbeispiel:

Die Kommune als Gestalterin der Flächennutzung

- **Erarbeitet sich Überblick zur Flächen-Eignung (Flächen-Potenzialanalyse)**
- **Redet mit Interessengruppen: z.B. Landwirte und EignerInnen – klärt Bereitschaft**
- **Entwickelt Leitlinien und Kriterien für ein Standortkonzept (Wo möchten wir zubauen?)**
- **Empfiehl Modelle und diskutiert diese mit der Öffentlichkeit**

Welche Fragen sollten sich Kommunen stellen?



- **Fachliches Know-how**
- **Kapazitäten**
- Externe hinzuziehen?
- **Kommunikation** mit beteiligten Akteuren

- **Kommunikation**
Intern und Extern

- **Kommunikation**
- **Verhandlungen** mit Eigentümern, Landwirten und Projektierern
- Externe hinzuziehen?

Wurde mit allen Beteiligten gesprochen?

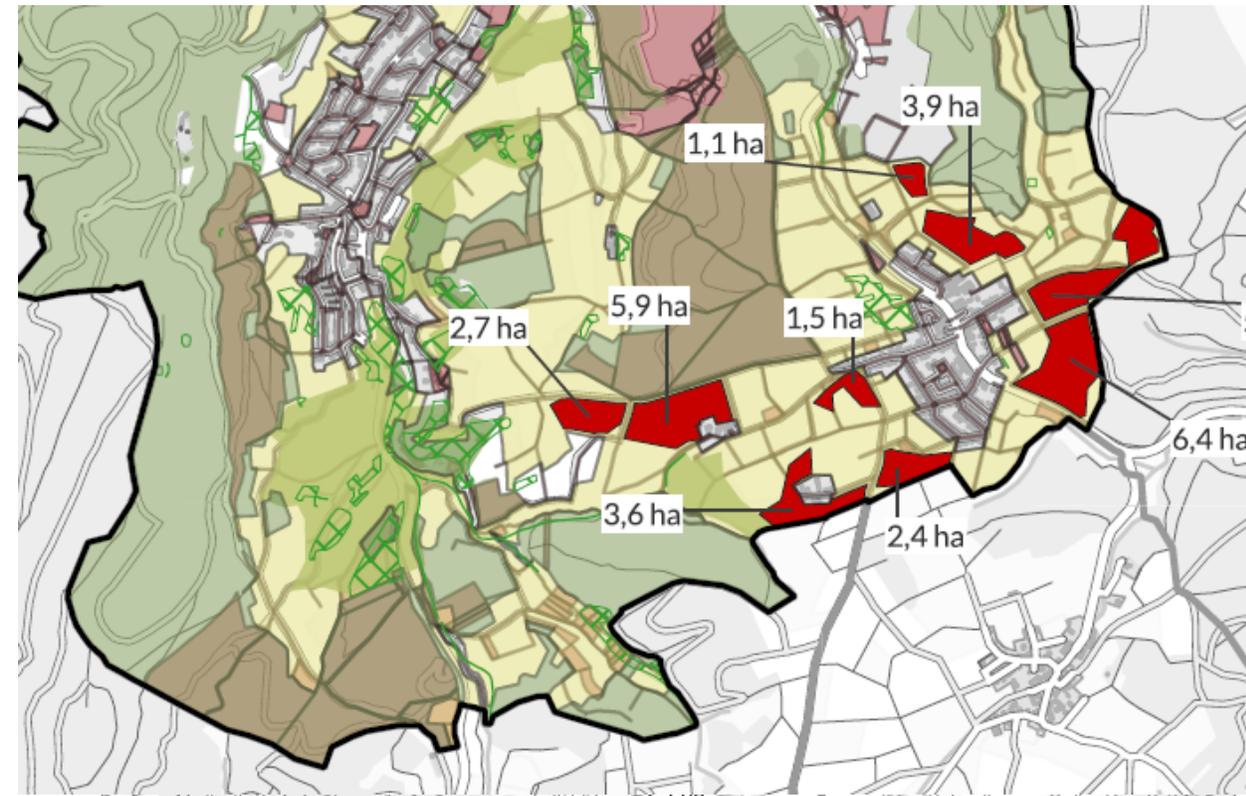
Sind alle Optionen bekannt?

Standort- und Potentialanalyse

Welche Flächen eignen sich in der Kommune?

- Geeignete Flächen identifizieren
 - Ausschlussflächen
 - Restriktionsflächen
 - Natürliche Voraussetzungen
 - Technische Voraussetzungen
 - Förderrechtliche Aspekte
 - Eigentumsverhältnisse
 - Weitere Kriterien...
- Beauftragung eines Planungsbüros
- Bewertung, Rangfolge und Priorisierung

Analyse



Analyse & Steuerung

Planung & Genehmigung

Umsetzung

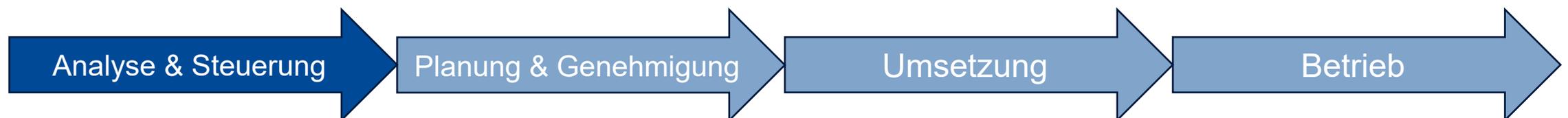
Betrieb

Entwicklung eines Kriterienkatalogs

Politischer Wille

Was ist das und was darf drinstehen?

- Nachvollziehbare strategische begründbare Vorgehensweise um Anträge zu bearbeiten
- Muss zunächst in politische Gremien erarbeiten werden:
 - Bietet Hilfestellung um Anfragen zu Solarvorhaben einzuordnen
 - Schnelle Einschätzung der Verträglichkeit für Landwirtschaft, Bürgerschaft, Landschaftsbild, ...
 - Fördert die Transparenz und somit die Akzeptanz
 - **Grenzen**: Vorrang des Gesetzes, Kopplungsverbot, Gleichbehandlung
 - **NICHT**: Willkürverbot, Vorteilsnahme, Forderungen
- Zusammen mit Potentialanalyse kann ein **Standortkonzept** ausgearbeitet werden



Flächensicherung und privatwirtschaftliches Handeln

gemeinsames Vorgehen mit Eignerinnen und Landwirten?

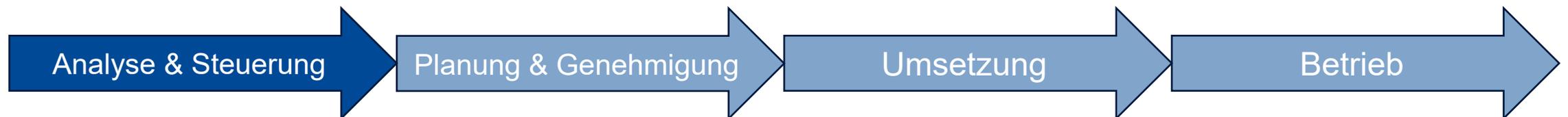
- ✓ Potentialanalyse
- ✓ Kriterienkatalog
- ✓ Einbindung aller Akteure
- ✓ Standortkonzept

Rollenklärung

„Wie aktiv wollen wir steuern?“

Flächensicherung

- Nutzungsrechte klären
- Anlagen selbst betreiben?
 - kaufen oder pachten
- „Flächen-Pooling“
 - Gemeinsam projektieren
 - Gemeinsam verhandeln
- Bürgerenergiegenossenschaften



Bauleitplanung

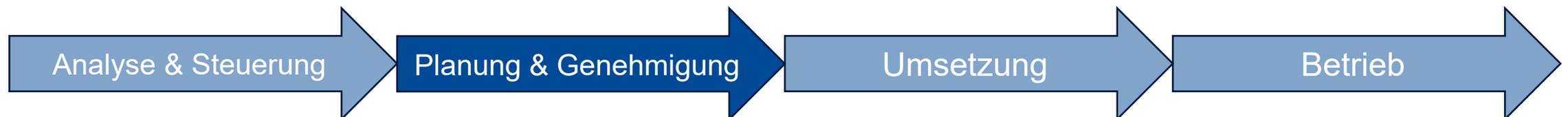
Politischer Wille

Wie gehen wir mit Projektanfragen um?

- Im Außenbereich sind FFPV nicht privilegiert, außer rund um Autobahnen, Schienen (und Agri-PV in Hofnähe) – auf allen anderen Flächen hat die Kommune die Planungshoheit
- Kommunen sind nicht verpflichtet, über die Aufstellung oder Nichtaufstellung von Bebauungsplan-Verfahren Rechenschaft abzulegen
- Können Bedingungen in städtebaulichen Verträgen festlegen
- Allerdings: auch privatwirtschaftliche Belange verschiedener Interessenten müssen berücksichtigt werden

ACHTUNG:

- Wirtschaftliche (Eigen-)Interessen dürfen in der Abwägung keine Rolle spielen!
- Die Bauleitplanung muss sich an städtebaulichen Zielsetzungen und Begründungen orientieren!
- Fiskalische Gründe sind ausdrücklich keine städtebaulichen Gründe!



Bauleitplanung

Wie gehen wir mit der FFPV-Privilegierung um?

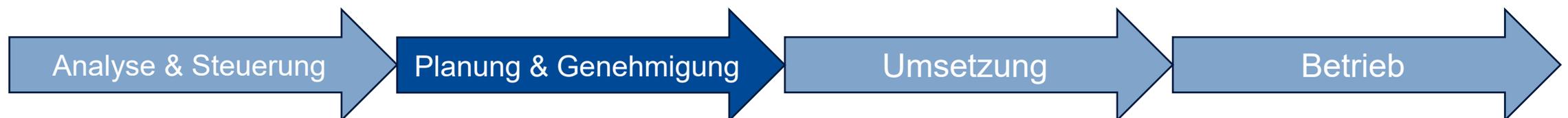
- „200-Meter-Korridor“ entlang von Autobahnen und Schienenwegen
 - kein B-Plan notwendig!
 - Baugenehmigung?! - Ja, für Rechtssicherheit
 - Gutachten, wie naturschutzfachliche Prüfung nötig!

Ziel: Mitsprache der Kommune

Offene Fragen:

- Vorranggebiet Landwirtschaft vs. Privilegierung
- Agri-PV in Hofnähe
 - Unklar, aber...

Rollenklärung



Herausforderungen aus kommunaler Sicht und neue Unklarheiten bei regulatorischen Bedingungen

Solarenergie:

- Privilegierung rund um Autobahnen (200m) und doppelgleisige Bahnstrecken
- Zusammenspiel kommunale Bauleitplanung, Regionalplanung (VRG LaWi)
- neu: Privilegierung Agri-PV „in Hofnähe“*
- in Diskussion: Biodiversitäts-PV und Anrechnung auf Stilllegungsflächen

Offen:

Umgang mit VRG Landwirtschaft (in Klärung)

Geplant:

Kartenbereitstellung durch HMWEVW zu geeigneten Flächen (Fernerkundung) und Bewertung der Flächen nach Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen

- Gilt für Agri-PV-Anlagen mit einer maximalen Grundfläche von 25.000 m² (2,5 Hektar).
- Die Agri-PV-Anlage muss in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB (siehe oben) stehen.
- Es darf pro Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Agri-PV-Anlage betrieben werden.

Änderungen BauGB und BNatschG

Windenergie

Planungs- und Baurecht

Privilegierung im planerischen Außenbereich

§ 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB: Windanlagen sind privilegiert, wenn:

1. - öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.
- die Beeinträchtigung öffentlicher Belange unschädlich ist
2. - die Erschließung gesichert ist (aber: Netzanschluss, Erreichbarkeit keine Erschließung)

Relevant für weitere Betrachtungen durch Änderungen des Wind-an-Land-Gesetzes:

Ohne Privilegierung sind Windenergievorhaben im Außenbereich lediglich nach § 35 Absatz 2 BauGB genehmigungsfähig: sonstige Vorhaben, es dürfen keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden

Planungs- und Baurecht

Einschränkungen der Privilegierung

Gewichtige öffentliche Belange:

1.

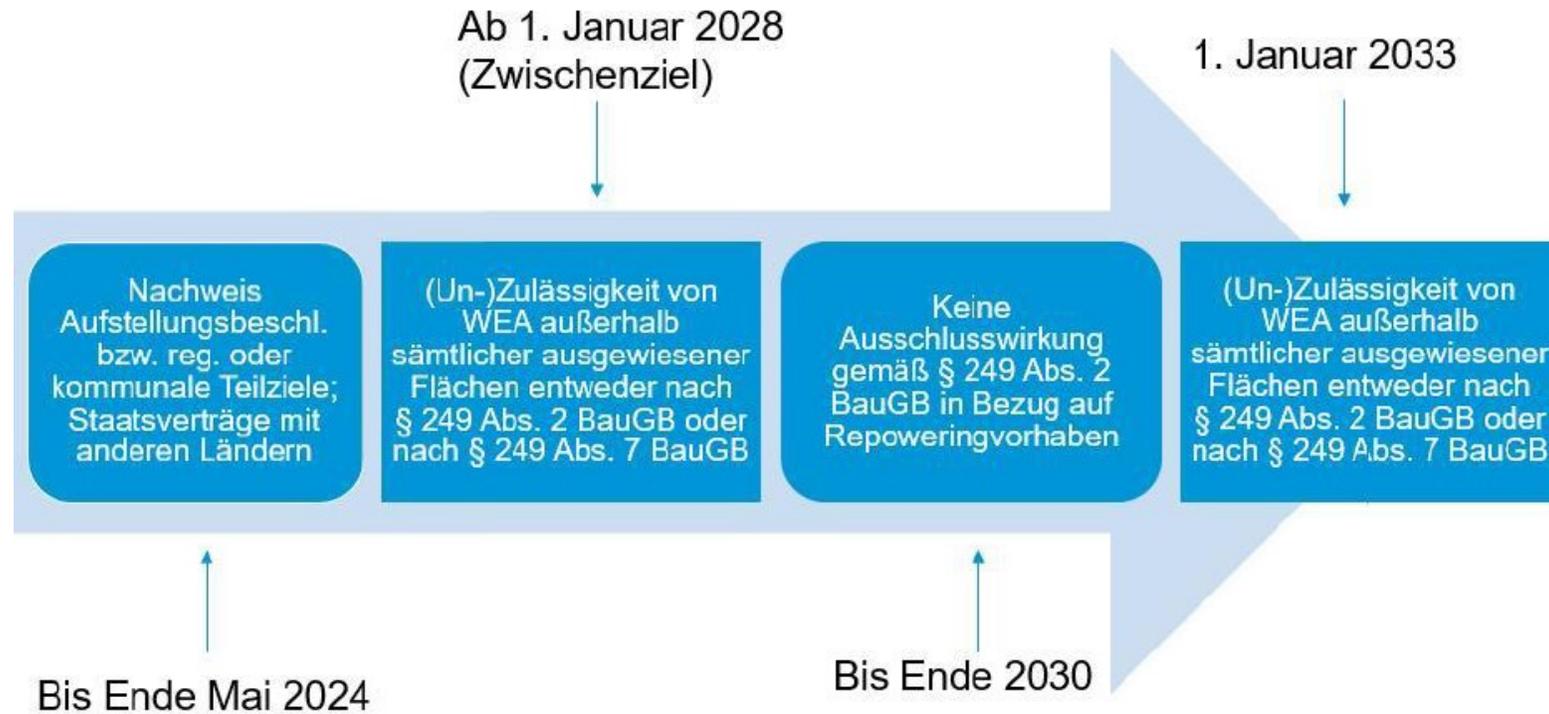
- Naturschutz, Landschaftspflege, Flugsicherheit, Denkmalschutz
- Anwohnerschutz z.B. optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen oder Schallimmissionen

2.

- **Planvorbehalt: Konzentrationsflächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB**
 - Ziele der Raumordnung
 - Ausweisung von Flächen über Regional- oder FNP
= Eignungs- oder Vorranggebiete mit möglicher Ausschlusswirkung
= müssen Windenergie substantziell Raum verschaffen

Änderung /
Übergangsphase

Zeitplan WALG und Repowering



Quelle: Stiftung Umweltenergierecht

Wind-an-Land-Gesetz und BauGB



§245e Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

Ausschlusswirkung entfällt, sobald das Erreichen des Flächenbeitragswerts des WindBG festgestellt wird, spätestens aber Ende 2027.

§ 249 BauGB Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

Privilegierung außerhalb von Windenergiegebieten entfällt, außer

Repoweringvorhaben gemäß **§16b BImSchG** (bis Ende 2030)

WindBG	Regelungsinhalt
§ 1	Ziele
§ 2	Windenergiegebiete; Rotor-in/out
§ 3	Verpflichtungen der Länder
§ 4	Anrechenbare Fläche
§ 5	Feststellung Flächenbeitragswerte
§ 6	Monitoring und Flexibilität
Anlage 1	Flächenbeitragswerte
Anlage 2	Anrechnungsfaktoren Rotor-in



BauGB	Regelungsinhalt
§ 245e I	Überleitung laufende Verfahren
II	Zurückstellung von Baugesuchen
III	Keine Ausschlusswirkung Repowering
§ 249 I	Unanwendbarkeit § 35 III 3 BauGB
II	Privilegierung § 35 I Nr. 5 BauGB
III	Privilegierung Repowering
IV	Ausweisung zusätzlicher Fläche
V	Raumbelange in der Planung
VI	Prüfungsmaßstab
VII	Zulassung bei Verfehlung der Ziele
VIII	Repowering (§ 249 II BauGB a.F.)
IX	Mindestabstände in den Ländern

Bauplanungsrechtlicher Konflikt drohte ab 14. Januar 2024 – zwei Änderungen kurz hintereinander

Inkrafttreten der Gemeindeöffnungsklausel (Bund)

→ Mittlerweile: Erster Flächenbeitragswert festgestellt

Kommunale Öffnungsklausel

§ 249e Absatz 5
(ab 14. Januar 2024)

gilt bis

Erreichen des (ersten) Flächenbeitragswertes

Festlegung durch oberste Landesplanungsbehörden
(Datum bislang unbekannt)

Ausschlusswirkung von Wind-VRG aufgehoben

- Kommunen können mittels Bauleitplanung Flächen für die Windenergie außerhalb von VRG ausweisen
- Flächenausweisung nicht an Grundzüge der LEP gebunden. Bsp.: Theoretisch Flächenausweisung möglich bei Abstand zu Siedlungen <1000m
- Dem Antrag auf Abweichung vom Raumordnungsgesetz soll stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt

→ Die Zielabweichung soll immer durchgewunken werden im Rahmen der kommunalen Öffnungsklausel

Ausschlusswirkung von Wind-VRG weiterhin aufgehoben

- Kommunen können mittels Bauleitplanung weiterhin Flächen für die Windenergie außerhalb von VRG ausweisen. Aber: Es gelten wieder (eingeschränkt) die Grundzüge der Planung
- Die selben Standards wie bei der LEP zur Ausweisung der VRG werden dennoch keine Anwendung in dem Ausmaß finden, da die Ausweisung neuer Flächen erschwert werden würde.

→ Unklar: Welche Grundzüge der Planung werden fortan herangezogen?

**Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land –
Regionalplanerische Umsetzung bis 1. Flächenbeitragswertbeschluss und Änderung BauGB ab 14.1.2024
(Stand Oktober 2023)**

Ab 1.2.2023 - bis Datum Feststellung 1. Flächenbeitragswert oder bis 31.12.2027



TPEE 2019 und 1. Änderung TPEE 2019 gelten fort (§ 245e Abs.1 Satz 1 BauGB)

1. Errichtung von WEA innerhalb der Vorranggebiete ist privilegiert.
2. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von WEA ausgeschlossen.
3. Sonderregelung: Das Repowering bestehender WEA außerhalb der Vorranggebiete ist privilegiert (§ 245e Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB). Voraussetzung, Grundzüge der Planung sind nicht berührt, Lage außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.



Rotor out-Beschluss gemäß § 5 Abs. 4 WindBG, veröffentlicht im StAnz. Nr. 32, vom 7.8.23

Fläche der Vorranggebiete kann in vollem Umfang für den Flächenwert angerechnet werden (§ 4 Abs. 3 WindBG). Hessen (1,9%) erreicht den ersten Flächenbeitragswert von 1,8% (§ 3 Abs. 1 i.V.m. der Anlage WindBG).

Mit Datum 14.01.2024 bis Flächenbeitragswertbeschluss oder bis 31.12.2027

Flächenbeitragswertbeschluss gemäß § 5 Abs. 2 WindBG

ja

nein

Wegfall der Ausschlusswirkung bei allen Teilregionalplänen (§ 245e Abs.1 S. 1, 2 BauGB)

Mit Beschluss

Mit Datum 31.12.2027

WEA im Vorranggebiet privilegiert (§ 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB).

WEA außerhalb Vorranggebiet nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Sonderregelung: Bis 31.12.2030 ist das Repowering bestehender WEA außerhalb der VRG privilegiert (§ 249 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Voraussetzung, Lage außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebiet. Voraussetzung, ob Grundzüge der Planung berührt sind, entfällt.

Gemeinden und Planungsverbände nach § 205 BauGB können im Wege der Bauleitplanung außerhalb der Vorranggebiete zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen (§ 249 Abs. 4 BauGB).

WEA innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete privilegiert (§ 249 Abs. 7 Satz 1 BauGB).

Gemeinden und Planungsverbände nach § 205 BauGB können im Wege der Bauleitplanung außerhalb der Vorranggebiete zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen (§ 245e Abs. 5 BauGB).

Abweichung erforderlich, wenn sonstige Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Gemäß § 8 Abs. 2 ROG sind die Grundzüge der Planung und raumordnerische Vertretbarkeit zu prüfen.

Abweichung von der Ausschlusswirkung erforderlich, ggf. von weiteren entgegenstehenden Zielen. Antrag auf Abweichung soll abweichend von § 8 Absatz 2 ROG stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt (z.B. VRG Siedlung oder Abbau). D.h. eine Prüfung, ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, entfällt.



Repowering: Dreifacher Stromertrag bei halber Anlagenzahl



Repowering-Projekt Dügstrup:
4 moderne Windräder (3 MW)
ersetzen 8 Altanlagen (1,3 MW)

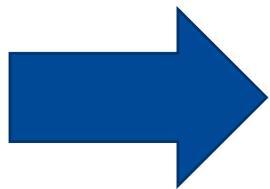


 **BWE**
Bundesverband WindEnergie

Repowering

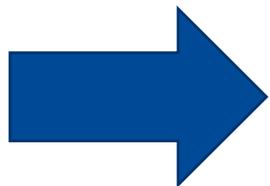
§245e BauGB und §16 BImSchG

3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des **§ 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt.



Fragestellung für Länder mit Mindestabständen

Interpretation dieser Formulierung noch offen



In Hessen: ab Erreichen des Flächenbeitragswerts = Grundzüge der Planung fallen weg